Wiesbaden, den 16.08.2012

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



Eingegangen

2 7. Aug. 2012

Geulen & Klinger Rechtsanwälte

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 4. KAMMER

Beginn der Verhandlung: 09:30 Uhr

Ende der Verhandlung: 10:30 Uhr

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch und Rainer Baake, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell am Bodensee

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen und Kollegen, Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Land Hessen, vertreten durch das Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

- Beklagter -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Redeker und Kollegen, Mozartstraße 4 - 10, 53115 Bonn - 45/00807-12 -

wegen

Immissionsschutzrecht

Gegenwärtig:

Vizepräsident des VG Dr. Wittkowski

Richterin am VG Merkel

Richter am VG Hartmann

ehrenamtlicher Richter Leinz

ehrenamtlicher-Richter-Piaskowski-

Es-wird darauf hingewiesen, dass von der Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zum Zwecke der Protokollführung abgesehen wird. Die Niederschrift wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

- für den Kläger: Herr Dr. Klinger und Herr Dr. Friedrich;
 - für den Beklagten: Herr Rechtsanwalt Dr. Schink im Beistand von Ministerialrätin Mang.

Ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Akteninhalt vor.

Die beigezogene Behördenakte (1 Ordner) wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Mit-den Beteiligten wird die Sach₌ und Rechtslage erörtert

Sodann werden die Anträge erörtert.

Der Klägerbevollmächtigte stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 14.02.2012.

Der Bevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung wird um 10.30 Uhr geschlossen.

Nach geheimer Beratung, Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Aufruf der Sache wird folgende Entscheidung verkündet:

URTEIL Im Namen des Volkes!

Das Land Hessen wird verpflichtet, den für die Stadt Darmstadt geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwertes für NU2 in Höhe von 40 Mikrogramm je Kubikmeter im Stadtgebiet Darmstadt einhält.

Die Kosten des Verfahrens hat das beklagte Land zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Das beklagte Land darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Der Vorsitzende begründet nach Verkündung des Urteils dieses mündlich.

Sodann ergeht in der Sache folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,—€ festgesetzt.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Dr. Wittkowski Vizepräsident des VG

Schilling als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle